



Infektionsschutzkonzept

der Gemeindeverwaltung Niederorschel
ab 05. Januar 2022

1. Verantwortliche Person

Ingo Michalewski, Bürgermeister der Gemeinde Niederorschel

Anschrift: Bergstraße 51, 37355 Niederorschel

Telefonische Erreichbarkeit: 036076 557-0, 0151 18837601

E-Mail: gemeinde@niederorschel.de

2. Ziel

Umsetzung der 3G-Regel zum Schutz der Besucher sowie der Beschäftigten der Gemeindeverwaltung Niederorschel vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

3. Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Infektionsschutzkonzept gilt für den gesamten Innenbereich der Gemeindeverwaltung Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel sowie für die angrenzenden Freiflächen (Eingangsbereich zum Gebäude und Parkplatz an der Rückseite des Gebäudes).

4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung und zur regelmäßigen Be- und Entlüftung

Alle Büros und die Flurbereiche im Erd- und Obergeschoss sind mit Fenstern ausgestattet. Die Beschäftigten sind aufgefordert, die benannten Räumlichkeiten in regelmäßigen Abständen, mindestens alle 20 Minuten, zu lüften.

5. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,50 m

Auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m vor (Eingangsbereich) und im Verwaltungsgebäude wird durch entsprechende Hinweisschilder hingewiesen.

6. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs

Grundsätzlich sind alle Einwohner der Gemeinde Niederorschel aufgefordert, ihre Anliegen möglichst schriftlich, per E-Mail oder telefonisch abzuwickeln.

Aus wichtigem Anlass besteht die Möglichkeit, die Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten unter Einhaltung nachfolgender Infektionsschutzregeln aufzusuchen:

6.1 Der Zutritt ist nur unter Einhaltung der 3G-Regel gestattet.

Das bedeutet, Besucher müssen geimpft oder genesen sein oder müssen über einen aktuellen negativen Testnachweis verfügen.

Der negative Testnachweis darf nicht älter als 24 Stunden sein. Bei PCR-Test gilt eine Gültigkeitsdauer von 48 Stunden.

Auf die Schnelltestangebote im Landkreis Eichsfeld wird hingewiesen. Diese finden Sie im Internet unter

<https://www.kreis-eic.de/schnelltestmoeglichkeiten-im-landkreis.html>.

- 6.2 Nachweise zum Impf- oder Genesenen-Status oder ein aktueller negativer Testnachweis sind dem jeweiligen Mitarbeiter der Verwaltung vor Zutritt in das Verwaltungsgebäude vorzulegen.
- 6.3 Personen, die Symptome einer COVID-19-Erkrankung oder Erkältungssymptome aufweisen, dürfen die Verwaltung nicht betreten. Diesbezüglich ist vor dem Zutritt in das Gebäude eine schriftliche Erklärung abzugeben.
- 6.4 Das Tragen einer FFP2-Maske im Gebäude der Gemeindeverwaltung ist verpflichtend.
- 6.5 Der Zutritt zum Verwaltungsgebäude ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Für Angelegenheiten in den Bereichen:

- Einwohnermeldeamt unter der Rufnummer 036076 557-29
- Standesamt 036076 557-28
- Allgemeine Verwaltung 036076 557-0.

Hinweise auf weitere Bereiche und Ansprechpartner der Gemeindeverwaltung sind auf der Homepage der Gemeinde Niederorschel (<https://www.niederorschel.de>) zu finden.

7. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln

- 7.1 Kontaktflächen, mit denen insbesondere Besucher in Berührung kommen, wie z.B. Schreibflächen, Kugelschreiber, Fingerabdruckscanner im Einwohnermeldeamt oder Zahlssystem in der Kasse, sind in den einzelnen Sachgebieten der Verwaltung durch die jeweils zuständigen Mitarbeiter nach jeder Nutzung zu desinfizieren.
- 7.2 Im Zuge der regelmäßigen Grundreinigung im Gebäude sind auch Türgriffe und Treppengeländer regelmäßig zu desinfizieren.
- 7.3 Schilder im Eingangsbereich der Verwaltung und im Gebäude weisen auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m hin, ebenso auf die Benutzung einer FFP2-Maske während des Aufenthalts im Gebäude.
- 7.4 In allen Bereichen der Verwaltung erfolgt die Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs durch Terminvergaben. Dadurch sollen insbesondere Warteschlangen und Gruppenbildungen Wartebereichen unterbunden werden.
- 7.5 Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder Erkältungssymptomen erhaltenen keinen Zutritt in das Gebäude.
- 7.6 Auf regelmäßige Belüftung der Büros und der Flurbereiche ist zu achten.
- 7.7 Die Beschäftigten der Gemeindeverwaltung sind zum Tragen einer FFP2-Maske in den Flurbereichen des Verwaltungsgebäudes verpflichtet, bei Kontakten mit Besuchern auch in den Büros.
Einzigste Ausnahme betrifft die Reinigungskraft. Diese hat jedoch auf die Einhaltung eines Mindestabstandes von 2,00 m zu achten.

7.8 Eine regelmäßige Handhygiene ist durchzuführen.

7.9 Personenansammlungen vor dem Eingangsbereich und auf dem Parkplatz sind zu vermeiden.

Zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Infektionsschutzkonzeptes sind auch Auszubildende und Praktikanten der Gemeindeverwaltung verpflichtet.

Die zuvor verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer und alle weiteren Geschlechtsformen.

Niederorschel, 05. Januar 2022

Ingo Michalewski
Bürgermeister